Veranstalterhaftung

Wer haftet bei einem Vorfall?

Solange es auf einem Turnier zu keinem Unfall kommt, machen sich die wenigsten Gedanken, wer bei einem Vorkommnis haftet. Ist es dann passiert, ist die Schuldfrage oft nicht so einfach zu klären.

Sandra Leibacher

Die meisten Reitturniere hierzulande werden von Vereinen, Verbänden und/oder von Sportstallbetreibern, seltener von Privatpersonen organisiert. Schon vor der Durchführung machen sich Organisationsgremien Gedanken, wer, wann und wie bei einem Vorfall haftet und wie man sich optimal versichern kann. So hat beispielsweise der Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV) eine Haftpflicht-, Unfall sowie Transportversicherung. Alle dem OKV angeschlossenen Vereine können von diesen Versicherungen profitieren und sind zusätzlich noch über eine Kollektivrechtschutzversicherung abgedeckt. Sicherlich ein grosser Pluspunkt. Der OKV rät den Organisatoren von Veranstaltungen und Kursen, den Haftungsausschluss mit folgender Formulierung auf der Ausschreibung aufzuführen: «Die Haftung des Veranstalters und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des teilnehmenden Pferdes (bei Gespannen inklusive Wagen) wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt für die vertragliche wie gesetzliche Haftung. Der Teilnehmende anerkennt mit der Anmeldung/Nennung die Gültigkeit dieses Haftungsausschlusses.» So sind die Vereine bei einem Vorkommnis zumindest mal mit einer Grundabdeckung gut aufgestellt. Dennoch müssen verschiedene Vorkehrungen bei einer Veranstaltung getroffen und eingehalten werden, denn auch wenn diese Klausel auf der Ausschreibung steht, ist der Veranstalter je nach Schadensfall nicht automatisch «raus». Nachfolgend hat die «PferdeWoche» die wichtigsten Punkte betreffend der Haftung an Turnierveranstaltungen auf Basis der juristischen Publikationen von Ulrich Haas und Yael Strub zusammengetragen.

(Quelle: Yael Strub, Reitsportkommentar, in: Schneuwly/Strub/Koller Trunz (Herausgeberinnen), www.sportverbandskommentar.ch, 1. Auflage, 2023; Ulrich Haas/Yael Strub, Entwicklungen im Sportrecht, Schweizerische Juristenzeitung 2022, S. 121 ff.)

Turnierveranstalterhaftung

«Gegenüber Turnierveranstaltenden ist in Bezug auf die möglichen Haftungsgrundlagen zu unterscheiden, wer Ansprüche geltend macht. Gegenüber den Turnierteilnehmern sind zunächst die Grundlagen des «Vertragsrechts» beachtlich. Wer ein Turnier veranstaltet, geht mit den Teilnehmenden einen Teilnahmevertrag ein. Aus diesem folgen diverse Pflichten, wie zum Beispiel die Sicherungs- und Schutzpflichten

(zum Beispiel Abschrankungen zur Sicherung des Sportfeldes, Absperrungen für Unbefugte, Sicherung des Zuschauerraums ect). Sie zielen darauf ab, die Vertragspartner im Rahmen der Vertragserfüllung nicht zu schädigen, gehören also zu den Obhuts- und Sorgfaltspflichten des Veranstalters.

Diese vertragliche Pflicht trifft der Veranstalter auch gegenüber Zuschauenden, welche für den Eintritt bezahlt haben. Wie weit diese Verkehrssicherungspflicht geht, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie beispielsweise der Zumutbarkeit der Massnahmen (auch aus wirtschaftlicher Sicht), die Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts und der Schwere der drohenden Gefahr.

Wird der Zutritt zur Sportveranstaltung kostenlos gewährt, besteht gegenüber den Anwesenden keine Vertragsbeziehung. In diesem Fall richtet sich die «Haftung nach Artikel 41 Obligationenrecht». Nach dieser Bestimmung hat derjenige Schadenersatz zu leisten, der einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt. Dabei reicht eine leichte Fahrlässigkeit. In der Regel wird der Schaden weniger auf eine Handlung als auf eine Unterlassung des Veranstalters zurückzuführen sein. Eine Pflicht Vorkehrungen zu treffen, besteht dann, wenn eine Person einen gefährlichen Zustand schafft, was bei Pferdesportveranstaltungen regelmässig der Fall sein dürfte. Auch da hat die Sicherungspflicht Grenzen, die bei der Zumutbarkeit der Sicherungsmassnahmen für den Veranstalter liegen.

Haftung bei mangelhafter Anlage

Darüber hinaus haften Veranstalter auch als «Werkeigentümer». So auch, wenn die Anlage, welche für die Durchführung der Veranstaltung genutzt wurde, mangelhaft war. Als «Werk» werden Reithallen, Reitplätze und sogar Reitwiesenplätze qualifiziert. Das «Werk» muss so beschaffen sein, dass es bei bestimmungsgemässem Gebrauch eine sichere Nutzung ermöglicht. Dabei sind aber auch die Selbstverantwortung der Nutzer und die Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit der Schutzmassnahmen beachtlich. «Narrensicherheit» ist nicht erforderlich. Eine Haftung für den bestimmungswidrigen Gebrauch des «Werkes» ist nur dann gegeben, wenn der bestimmungswidrige Gebrauch für den/die Veranstalter voraussehbar war respektive zu schweren Schädigungen führen kann und der Werkeigentümer keine zumutbaren Massnahmen dagegen getroffen hat.

Der Transporterparkplatz ist weder Streichelzoo noch Kinderspielplatz.

Fotos: Sandra Leibacher, Dirk Caremans

Beispiel: Springt ein Pferd aufgrund einer fehlenden, einer mangelhaften oder defekten Absperrung in die Zuschauermenge und verletzt Personen, dürfte der Veranstalter vermutlich haftbar gemacht werden. Er hat den Durchführungsplatz nicht ordentlich und angemessen gesichert.

Ist er seinen Vorgaben nachgekommen und hat eine korrekte Abschrankung nach üblichen und angemessenen Vorgaben gut und klar ersichtlich montiert, das Pferd springt aber trotzdem aus dem Ring, dürfte die Privathaftpflichtversicherung des Pferdehalters zum Tragen kommen.

Fallbeispiel: Unfall auf dem Transporterparkplatz

Reitsportveranstaltungen finden in der Regel auf frei zugänglichem Gelände statt. Auch im vorliegenden Fall konnten sich die Besucher auf dem Turniergelände frei bewegen und sich zu den Pferdetransportern begeben. Die Halterin des Pferdes (Berufungsklägerin) hatte ihr Fahrzeug mit Anhänger auf dem Transporterparkplatz parkiert. Nach ihrem Ritt brachte sie das Pferd wieder in den Anhänger, liess temperaturbedingt die Heckrampe des Anhängers offen und verliess den Parkplatz. Zwei Kinder im Alter von drei und vier Jahren begaben sich währenddessen unbemerkt von ihren Eltern, die in der Festwirtschaft des Turniers sassen, in Richtung des Transporterparkplatzes. Das dreijährige Kind stieg in den Hänger, wurde vom Huf des Pferdes am Kopf getroffen und verletzt. Die Parteien stritten – durch die verschiedenen Instanzen – um die Haftung der Halterin und des Veranstalters.

Der deutsche Bundesgerichtshof befasste sich zunächst mit der Aufsichtspflicht der Eltern und hielt fest, die gebotene Aufsicht richte sich danach, was verständige Eltern bei vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation tun müssten, um Schädigungen zu vermeiden. Das Mass der geschuldeten Aufsicht erhöhe sich mit der Gefahrträchtigkeit der konkreten Situation, wobei Kleinkinder (bis vier Jahre) «ständiger» Aufsicht bedürfen. Den Eltern hätte klar sein müssen, dass ein unbeaufsichtigtes Kind unvermittelt in Kontakt mit Pferden kommen könne und daher einem entwichenen Kind erhebliche Gefahr drohe.

In Bezug auf die Halterin und den Turnierveranstalter (als Grundstückseigentümer) hielt das Gericht fest, dass derjenige, der eine Gefahrenlage schaffe, grundsätzlich verpflichtet sei, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden zu verhindern.

Bezogen auf einen Grundstückseigentümer folgerte das Gericht, jener hätte nur dann Schutzmassnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt sei oder sein müsse, dass Kinder das Grundstück zum Spielen benutzen und daher die Gefahr bestehe, dass sie sich an den dort befindlichen Gegenständen verletzen könnten. Die Reiterin als Tierhalterin wiederum treffe die besondere Pflicht, ihre Tiere sicher unterzubringen, vor allem dann, wenn der Gefahrenbereich für Kinder zugänglich ist.

Allerdings durften nach Ansicht des Bundesgerichtshofs beide (Tierhalterin und Grundstückseigentümer) darauf vertrauen, dass die Eltern oder Aufsichtspersonen von Kindern ein Mindestmass an Aufsicht wahrnehmen.

Der Turnierveranstalter und die Pferdehalterin durften sich vorliegend darauf verlassen, dass Kleinkinder so beaufsichtigt werden, dass sie nicht in die Pferdeanhänger gelangen können. Diese Abgrenzung der Pflichtenkreise könnte auch für andere Fallgestaltungen herangezogen werden. So etwa, wenn es um die Zuweisung des Risikos einer ungeeigneten Futtergabe geht, die zur Schädigung des Tieres und/ oder zu positiven Dopingbefunden führt. «Obwohl es sich bei diesem Fallbeispiel um einen ausländischen Entscheid (Bundesgerichtshof Deutschland) handelt, dürfte aber ein Schweizer Richter vergleichbar entscheiden», so Rechtsanwältin Doktor Yael Strub.

(Quelle: Fallbeispiel aus der Publikation «Entwicklungen im Sportrecht», Schweizerische Juristen-Zeitung 2022, S.121 ff. zum Entscheid des deutschen BGH VI ZR 210/18 vom 19. Januar 2021, Sicherungspflicht an Reitturnieren» von Prof. Dr. iur. Ulrich Haas/PD, Rechtsanwalt, Professor ad personam und Dr. iur. Yael Strub, Rechtsanwältin, Zürich)